

### **3. Nachtragssatzung vom 11.12.2018 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 07.12.2016**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV NW. S. 666) - SGV NW 2023 -, der §§ 3 - 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NW) vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW S. 610), in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Wiehl in seiner Sitzung am 11.12.2018 die 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 07.12.2016 beschlossen:

#### § 1

§ 6 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt bei zweiwöchentlicher Reinigungspflicht jährlich:

0,69 Euro

#### § 2

§ 6 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich

1,15 Euro

#### § 3

Die 1. Nachtragssatzung tritt am 1.1.2019 in Kraft.